

Bundesblatt

102. Jahrgang

Bern, den 19. Januar 1950

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einkaufsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franco an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Ablauf der Referendumsfrist 19. April 1950

Bundesgesetz

über

die Ergänzung des Bundesgesetzes über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen

(Vom 21. Dezember 1949)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 23 und 26 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar
1949*),

beschliesst:

I. Kredit

Art. 1

¹ Der in Artikel 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 für die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen gewährte Gesamtkredit von 140 Millionen Franken wird auf 155 Millionen Franken erhöht.

Allgemeine Bestimmungen

² Aus diesem Kredit können ebenfalls Beiträge bewilligt werden, um notleidende Eisenbahnen durch Unternehmungen zu ersetzen, welche dem Transport auf der Strasse dienen.

³ Der Bundesrat kann auch den unter Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1939 fallenden Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen Darlehen im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes gewähren.

⁴ Der Bundesrat kann an die Bundeshilfe für Erneuerung und Verbesserung von Anlagen und Rollmaterial Bedingungen für konjunkturgerechte Verteilung der Aufträge knüpfen, soweit dies die Bedürfnisse und die Dringlichkeit der Betriebssicherheit zulassen.

*) BBl 1949, I, 217.

⁵ Das Bundesgesetz vom 6. April 1939 regelt Art und Umfang dieser Hilfe, deren Bedingungen sowie das Verfahren, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Art. 2

Frist

Die in Artikel 15, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. April 1939 festgesetzte Frist von 10 Jahren wird aufgehoben.

II. Umstellung von Eisenbahnen auf den Strassentransport

Art. 3

Voraussetzungen
der Hilfe
a. Im
allgemeinen

¹ Die Hilfe wird nur bewilligt, sofern die bisherige öffentliche Verkehrsbedienung, im ganzen betrachtet, gewährleistet bleibt oder durch eine solche ersetzt wird, die andere entsprechende Vorteile bietet.

² Die Hilfe kann für die Umstellung der ganzen Eisenbahn oder einzelner ihrer Strecken auf Strassentransport gewährt werden.

³ Der Bund kann die Hilfe auch gewähren, um den Zusammenschluss mehrerer Eisenbahnunternehmungen in eine einzige Strassentransportunternehmung zu bewirken, die für den Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben von erheblicher Bedeutung ist.

Art. 4

b. Verzicht auf
die Eisenbahn-
konzession

¹ Die Hilfe des Bundes wird nur gewährt, wenn die Bahnunternehmung die Aufhebung der Eisenbahnkonzession beantragt und die nicht ausreichend sichergestellten Gläubiger diesem Antrag zustimmen.

² Die Zustimmung der nicht ausreichend sichergestellten Gläubiger von Anlehensobligationen ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen einzuholen.

Art. 5

Eisenbahn-
personal
a. Übernahme

Die Unternehmung, welche die Bahn ersetzt, ist verpflichtet, Bahnbedienstete in ihren Betrieb zu übernehmen, die sich dazu eignen oder umgeschult werden können. Der Bundesrat kann Vorschriften über die Umschulung erlassen und die Bedingungen für den Erwerb des Führerausweises für Motor- und Trolleybusfahrzeuge erleichtern.

Art. 6

b. Entschädigung

¹ Die Bahnunternehmung hat arbeitsfähigen Bahnbediensteten, welche mangels Eignung oder Umschulung nicht übernommen werden können, eine nach Massgabe der bei ihr zurückgelegten Dienstjahre zu bestimmende angemessene Entschädigung auszurichten, sofern sie nicht eine ihren Fähigkeiten und ihrem bisherigen Verdienst entsprechende Anstellung finden können.

* Besteht eine Personalfürsorgeeinrichtung, so treten an Stelle der Entschädigung die im Fürsorgereglement bei unverschuldeter Entlassung vorgeschriebenen Leistungen.

Art. 7

¹ Wo eine Personalfürsorgeeinrichtung besteht, trifft der Bundesrat die erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der Interessen der ihr angehörenden Bahnbediensteten. Er kann die an Stelle der Bahn tretende Unternehmung verpflichten, bestehende Personalfürsorgeeinrichtungen weiterzuführen und ihnen die erforderlichen Beiträge zu entrichten.

Personalfürsorgeeinrichtungen

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Unternehmung und unter Zustimmung der Mehrheit des Personals den Anschluss bestehender Fürsorgeeinrichtungen an eine andere, gewährende Fürsorgeanstalt anordnen.

Art. 8

Auf den Zeitpunkt der Aufnahme des die Bahn ersetzenden Strassentransportbetriebes ordnet das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen die Einstellung des Bahnbetriebes an und erklärt die Eisenbahnkonzession als erloschen. Diese Verfügung ist angemessen zu veröffentlichen.

Einstellung des Bahnbetriebes

Art. 9

Die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen in öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Strassen.

Beseitigung von Bahnanlagen

Art. 10

¹ Unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen unterliegt das Bahnvermögen auch nach Einstellung des Betriebes und nach Erlöschen der Eisenbahnkonzession der Zwangsliquidation gemäss dem Bundesgesetz vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Ist das Erlöschen der Eisenbahnkonzession veröffentlicht, so kann die Zwangsliquidation auch ohne Zustimmung des Bundesrates jederzeit angeordnet werden.

Zwangsliquidation des Eisenbahnvermögens

² Das Bundesgericht kann das Konkursamt am Sitze der Bahnunternehmung oder einen von ihm bezeichneten ausserordentlichen Konkursverwalter mit der Durchführung des Verfahrens betrauen und ihnen die erforderlichen Weisungen erteilen. Die zur Masse gehörenden Gegenstände können gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes verwertet werden. Die Verteilung des Erlöses

erfolgt in allen Fällen nach den Bestimmungen des Eisenbahzwangsliquidationsgesetzes.

³ Wird ein Nachlassvertrag beantragt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Eisenbahzwangsliquidationsgesetzes. Das Bundesgericht kann zweckdienliche Anordnungen zur Vereinfachung des Verfahrens treffen.

⁴ Vom Zeitpunkt der Einstellung des Bahnbetriebes an finden die Bestimmungen des Eisenbahzwangsliquidationsgesetzes über die ausserordentliche Stundung keine Anwendung mehr.

III. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. November 1949 in Kraft. Der Bundesrat trifft die zum Vollzug erforderlichen Massnahmen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1949.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Dezember 1949.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Dezember 1949.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesgesetz über die Ergänzung des Bundesgesetzes über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen (Vom 21. Dezember 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1950
Date	
Data	
Seite	117-120
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 908

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.